

Verordnung (incl. Erläuterungen)

der Oö. Landesregierung betreffend das regionale Raumordnungsprogramm für die Region Eferding

**Aufgrund des § 11 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) sowie in der Fassung der
Novelle LGBl. Nr. 115/ 2005 wird verordnet:**

Erläuterung

Im § 11 Oö. ROG 1994 ist festgelegt, dass die Umsetzung der Raumordnungsziele und -grundsätze des Gesetzes in (regionalen) Raumordnungsprogrammen erfolgen kann. Darin sind ausgehend von den angestrebten Zielen der Raumordnung für die Region die notwendigen Maßnahmen zu deren Erreichung festzulegen.

Ausgehend von der im Endbericht der in gutachterlicher Form von R. Resch & T. Proksch erstellten Regionalplanung Eferding dargelegten Grundlagenforschung wurden die primären Ziele für die zukünftige Raumordnung der Region formuliert. Dabei wurden insbesondere Ziele erarbeitet, die im Rahmen der örtlichen Raumordnung durch die entsprechenden Instrumente einen genauen Raumbezug erhalten können. Ziele, die durch Instrumente der Raumordnung im weiteren Sinne nicht verfolgt werden können wie z.B. die Herstellung einer ausgewogenen Sozialstruktur, werden im Raumordnungsprogramm nicht besonders erwähnt.

§ 1

Planungsbereich

Der Planungsbereich bezieht sich auf das Gebiet des Bezirks Eferding, das sind die Gemeinden Alkoven, Aschach an der Donau, Eferding, Fraham, Haibach, Hartkirchen, Hinzenbach, Prambachkirchen, Popping, Sankt Marienkirchen an der Polsenz, Scharfen und Stroheim.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Die raumbezogenen Festlegungen im Sinne dieser Verordnung bedeuten:

- 1. Gebiete mit erhöhtem Rohstoffpotential für Sande und Kiese: sind Flächen, die aufgrund der geogenen Voraussetzungen, vorhandener normativer Restriktionen sowie der Zielsetzungen dieser Verordnung für eine künftige Gewinnung von Sanden und Kiesen eine potentiell erhöhte Eignung aufweisen**
- 2. Grundwasservorrangfläche – Kernzone: sind für die Sicherung der natürlichen Grundwasserressourcen besonders bedeutende Gebiete mit vorrangigem**

wasserwirtschaftlichem Interesse insbesondere gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen

3. Kulturlandschaft mit regionaler Bedeutung: kleinstrukturierte mosaikartige Kulturlandschaft am Schartner Höhenrücken mit hohem Anteil an traditionell genutzten Obstbaumkulturen und charakteristischem Landschaftsbild
4. Landschaftsgliedernde Gewässerachsen mit regionaler Bedeutung: sind die Flüsse Aschach und Innbach sowie deren Gewässerumland, das aus gewässerökologischer und wasserwirtschaftlicher Sicht einen unmittelbaren räumlich-funktionalen Zusammenhang mit diesen Fließgewässern aufweist
5. Landwirtschaftliche Gunstlage von regionaler Bedeutung: sind Flächen, die unter Beachtung der Zielsetzung einer umweltverträglichen landwirtschaftlichen Bodennutzung regional herausragende Voraussetzungen für die landwirtschaftliche Produktion, insbesondere den Feldgemüsebau aufweisen
6. Regional bedeutsamer Naturraum: sind die aus naturschutzfachlicher Sicht hochwertigen Mischwaldbestände an den Abhängen der Donau und der Aschach
7. Regional bedeutende Siedlungsgrenze: legt in Bereichen mit hohem Siedlungsdruck die überörtlich bedeutenden Baulandaußengrenzen fest
8. Regionale Grünzone: sind miteinander vernetzte Biotope (z.B. Wald, Obstbaumwiese, extensives Feuchtgrünland, Magerwiese) und Landschaftsstrukturelemente (z.B. Gewässer mit gewässerrelevantem Umland, Uferbegleitgehölz, Feldgehölz), die aufgrund ihrer Nutzung, ihrer Seltenheit oder ihrer besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt eine überörtliche ökologische und naturschutzfachliche Wertigkeit und/oder eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild aufweisen
9. Siedlungsgliedernder Grünzug: legt in Bereichen mit hohem Siedlungsdruck den im Hinblick auf den Erhalt einer klaren Siedlungsgliederung von einer zukünftigen Bebauung möglichst freizuhaltenden Freiraum fest

§ 3

Stellung der Gemeinden in der Region

Erläuterung

Die Definition der zentralörtlichen Funktion (Stellung) der Gemeinden in der Region ist erforderlich, um den Versorgungszielen gerecht zu werden. Durch die Festlegung von zentralörtlichen Funktionen soll ein gebündeltes Angebot vor allem an Dienstleistungen und öffentlichen Einrichtungen erreicht werden. Dadurch soll für die Bevölkerung eine möglichst gute Erreichbarkeit gegeben sein (hochwertige Einrichtungen sollen dort angesiedelt werden, wo sie gut erreichbar sind) und das Aufsuchen mehrerer Einrichtungen in einem Ort ermöglicht werden. Die Auflistung von Gütern und Dienstleistungen, die in der jeweiligen Kategorie von zentralen Orten angestrebt wird, stellt dabei eine

wünschenswerte Mindestausstattung dar, keine Obergrenze. Keinesfalls sind damit unmittelbare Einschränkungen für die Erweiterung von ansässigen Betrieben oder die Ansiedlung von neuen Betrieben verbunden. Generell wird eine zentrale Orte-Einstufung hauptsächlich bei der Festlegung von Standorten für öffentliche Einrichtungen (Schule, Gerichte,...) bedeutend sein.

Nach der Bedeutung und dem Ausmaß der Versorgungsfunktionen werden die Gemeinden wie folgt eingestuft:

- 1. Regionalzentrum im Ländlichen Raum: Eferding**
- 2. Gemeinden mit kommunalen Grundversorgungsaufgaben (Gemeinden ohne Zentralität): alle übrigen Gemeinden gemäß § 1.**

Erläuterung

Die spezifische Stellung einer Gemeinde als zentraler Ort ergibt sich großteils aus ihrer historisch gewachsenen Stellung im Siedlungsgefüge, den dadurch bereits vorhandenen zentralen Einrichtungen und der aufgrund der künftigen Bevölkerungsentwicklung und Verkehrsorganisation bewirkten Menge potentieller Nachfrager nach zentralen Einrichtungen im Einzugsbereich.

§ 4

Aufgaben der zentralen Orte

Die Gemeinden haben ihre Aufgaben gem. § 7 Oö. Landesraumordnungsprogramm 1998 wahrzunehmen.

Erläuterung:

Im § 7 des Oö. Landesraumordnungsprogrammes 1998 sind die Aufgaben der Zentralen Orte normiert. Die Aufgaben der zentralen Orte variieren mit dem Grad ihrer Zentralität. Dabei haben allgemein Orte einer höheren Zentralitätsstufe Aufgaben für einen größeren Raum zu erfüllen, als solche niedrigerer Zentralitätsstufen. Eine Definition zentraler Versorgungseinrichtungen hinsichtlich ihrer Bedarfsorientierung erfolgt beispielhaft im Folgenden:

Ein regionales Zentrum im Ländlichen Raum soll die Versorgung der Bevölkerung seines Einzugsbereiches mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs gewährleisten.

Eine Gemeinde ohne Zentralität hat die Versorgung der Bevölkerung zumindest mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfes (kommunale Grundversorgung) zu gewährleisten.

Der Deckung des gehobenen Bedarfs dienen Einrichtungen auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet durch ein an Qualität und Quantität gesteigertes Angebot an Gütern und Dienstleistungen, wie höhere und mittlere Schulen, Krankenhäuser, größere Sportanlagen, Verwaltungsstellen auf Bezirksebene und vielseitige Einkaufsmöglichkeiten in spezialisierten Geschäften.

Der Deckung des täglichen Bedarfes dienen öffentlich-soziale und privat-gewerbliche Einrichtungen der kommunalen Grundversorgung wie Lebensmittelgeschäfte, Kindergärten und Gemeindeärzte.

§ 5

Festlegung der Ziele der regionalen räumlichen Entwicklung

Die Gemeinden sollen die regional bedeutsamen längerfristigen Ziele für die künftige räumliche Entwicklung der Region Eferding unter besonderer Bedachtnahme auf die vorhandenen Stärken und Potentiale und unter Wahrung der Interessen des Landes Oberösterreich insbesondere in Übereinstimmung mit dem Regionalwirtschaftlichen Entwicklungsleitbild Oberösterreich sowie sonstiger übergeordneter Planungen gemeinsam festlegen und entwickeln.

Erläuterung

Im europäischen Kontext kommt der Stellung der Regionen eine immer wichtigere Bedeutung zu. Um die Attraktivität und die Wettbewerbsfähigkeit der einzelnen Regionen zu erhalten bzw. zu verbessern, ist es erforderlich, unter bestmöglicher Nutzung der vorhandenen Stärken und Potentiale die regionalen Kompetenzen nicht nur zu erhalten, sondern diese auch zu stärken und weiter zu entwickeln. Dafür ist es notwendig, dass neben der kommunalen Betrachtungsweise vor allem die Erhebung und Analyse der vorhandenen Stärken und Schwächen, von möglichen Hemmfaktoren und Entwicklungschancen auch auf regionaler Ebene in gleichwertiger Form erfolgen. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Rahmenbedingungen ist diese regionale Betrachtungsweise Voraussetzung für die Erarbeitung von Entwicklungsschwerpunkten sowie von strategischen Entwicklungszielen für die Region.

§ 6

Ziele für die Siedlungsentwicklung

- (1) Die Planungsträger haben die Gemeinden entsprechend §§ 3 und 4 so zu entwickeln, dass die ihrer Zentralitätsstufe entsprechenden Einrichtungen zur Nahversorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Gütern und Dienstleistungen des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedarfs bereitgestellt werden können.

Erläuterung

In der Regel werden nur die Standortentscheidungen für öffentliche Einrichtungen durch diese Verordnung lenkbar sein.

- (2) Die Siedlungsentwicklung hat sich auf regionale und lokale Zentren zu konzentrieren und soll sich am öffentlichen Nahverkehrssystem orientieren.

Erläuterung

Gemäß den Bestimmungen des Landesraumordnungsprogrammes, des Gesamtverkehrskonzeptes für Oberösterreich sowie des Landesumweltprogrammes für Oberösterreich, orientieren sich die Ziele für die Siedlungsentwicklung am Siedlungsleitbild der dezentralen Konzentration. Die Schaffung neuer oder die Erweiterung bestehender Baulandsplitter ist im Sinne einer flächensparenden

Grundinanspruchnahme zu vermeiden, Zersiedlungstendenzen ist durch Konzentration der Siedlungsentwicklung auf Gemeinde- und Ortszentren entgegenzuwirken. Bei der Siedlungsentwicklung ist auf die Erschließungsmöglichkeit durch den öffentlichen Personennahverkehr Bedacht zu nehmen, insbesondere durch möglichst kurze Zugangswege zu den Haltestellen.

- (3) Bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrsinfrastrukturen sowie die Schaffung oder Erweiterung von Baulandsplittern sind zu vermeiden. Der Erhalt einer räumlich klar erkennbaren Siedlungsgliederung unter besonderer Berücksichtigung des typischen Orts- und Landschaftsbildes sowie des Naturraums ist anzustreben.**

Erläuterung

Gemäß den Bestimmungen des Landesraumordnungsprogrammes, des Gesamtverkehrskonzeptes für Oberösterreich sowie des Landesumweltprogrammes für Oberösterreich, orientieren sich die Ziele für die Siedlungsentwicklung und das Verkehrssystem am Siedlungsleitbild der dezentralen Konzentration. Diesen Bestimmungen folgend, ist eine bandartige Erweiterung von Siedlungen ohne Untergliederung durch Freiflächen zu vermeiden.

- (4) Bei der Neuwidmung von Bauland ist die Verträglichkeit mit bestehenden und zukünftigen Nutzungsansprüchen zu gewährleisten, um vorhersehbare Nutzungskonflikte zu vermeiden.**

Erläuterung

Diese generellen Zielsetzungen für die künftige Siedlungsentwicklung im Planungsraum der Region Eferding (§6 Abs. 4 und 5) leiten sich von den Raumordnungszielen und -grundsätzen des § 2 Raumordnungsgesetz 1994 ab. Angeführt sind nur jene Zielsetzungen (in etwas abgeänderter Form), die durch dieses Raumordnungsprogramm beeinflussbar sind.

§ 7

Ziele für das Grünland

- (1) Die im Verordnungsplan, Anlage 2 dargestellten Regionalen Grünzonen sind so zu erhalten und zu entwickeln, dass**
- 1. ihre ökologische Wertigkeit und die von ihnen geleisteten ökologischen Ausgleichsfunktionen sowie deren Schutz- und Wohlfahrtsfunktionen,**
 - 2. die Vernetzung des Landschaftsraumes und**
 - 3. die von ihnen geprägte Charakteristik des Landschaftsbildes nachhaltig gesichert werden und**

4. ausgehend von den regionalen Grünzonen eine Weiterentwicklung des bestehenden Biotopverbundes erfolgt.

Erläuterung

Aufbauend auf der 2000/2001 durchgeführten Landschaftserhebung, die die wesentlichen Biotoptypen der Region mit Ausnahme der Siedlungsgebiete und der intensiv genutzten Agrarflächen flächendeckend erfaßt, wurden die besonders charakteristischen Landschaftselemente und Strukturen sowie jene Biotoptypen, die durch ihre überwiegend extensive Nutzung tendenziell einen erhöhten ökologischen Wert aufweisen, ausgewählt. Weitere wesentliche Auswahlkriterien neben der ökologischen und naturschutzfachlichen überdurchschnittlichen Wertigkeit der Landschaftsstrukturelemente waren deren Bedeutung für die Charakteristik der Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes sowie deren Bedeutung für die regionale Vernetzung der Landschaft.

Die ausgewählten Landschaftselemente und Strukturen wurden ausgehend von Einzelflächen über mehrere Generalisierungsschritte auf eine regionale Maßstabsebene geführt. Sie stellen das „ökologische Rückgrat“ der Region dar, das den Landschaftsraum der Region vernetzt aber auch in seine charakteristischen Teilräume gliedert und wesentliche ökologische Ausgleichsfunktionen übernimmt. Gleichzeitig kommt diesen Biotopen und Landschaftsstrukturelementen eine wichtige Bedeutung als Anlagerungsstrukturen im Hinblick auf eine mögliche weiterführende Strukturierung der agrarischen Kulturlandschaft bzw. der Weiterentwicklung des bestehenden Biotopverbundsystems zu. Als Beispiel für einen ausgeräumten Landschaftsteilbereich, dessen vorhandenes Biotopverbundsystem einen dringenden Entwicklungsbedarf aufweist, ist der Landschaftsteilraum des Eferdinger Beckens in den Gemeinden Alkoven–Fraham (siehe Regionalplanung Eferding Plandarstellung Regionales Leitbild, Kategorie Naturraum mit erhöhtem Entwicklungsbedarf) zu nennen.

(2) Der als Kulturlandschaft mit regionaler Bedeutung ausgewiesene Landschaftsteilraum sowie der regional bedeutsame Naturraum der Abhänge der Aschach und der Donau, die im Verordnungsplan, Anlage 2 dargestellt sind, sind so zu nutzen und zu entwickeln, dass deren naturräumliche Charakteristika und ökologische Wertigkeit langfristig erhalten bleiben. In den als Kulturlandschaft mit regionaler Bedeutung und in den als regional bedeutsamer Naturraum festgelegten Landschaftsteilräumen ist die Neuwidmung von Abgrabungsgebieten zu vermeiden.

Erläuterung

Der besonders stark gegliederte und reich strukturierte Landschaftsraum des Schartner Hügellandes wird als Kulturlandschaft mit regionaler Bedeutung festgelegt. Die traditionelle Nutzung der Streuobstwiesen bedingen ein unverwechselbares Landschaftsbild. Die enge Verzahnung der einzelnen Grünstrukturen, die Vielzahl und Vernetzung der unterschiedlichen, aus naturschutzfachlicher Sicht hochwertigen Einzelbiotope bedingen einen Landschaftsteilraum, der einen überdurchschnittlich hohen ökologischen Wert aufweist. Ziel ist die langfristige Sicherung dieser traditionellen Bewirtschaftung, die diese herausragende Kulturlandschaft bedingt, sowie die Vermeidung von Eingriffen insbesondere der Rohstoffgewinnung, die sich auf die ökologische Situation des Landschaftsteilraumes aber vor allem auch auf das Landschaftsbild negativ auswirken.

Die als regional bedeutsamer Naturraum festgelegten bewaldeten Abhänge der Aschach und der Donau, deren hoher Anteil an standortgerechten Laubwäldern zu einem regional

überdurchschnittlichen naturschutzfachlichen Wert führt, stellen auch die bedeutendsten zusammenhängenden Waldgebiete in der Region Eferding dar. Die Erhaltung dieser Waldgebiete, denen überdies eine hohe Vernetzungsfunktion zukommt, ist daher ein wesentliches Ziel für die Region.

(3) Landwirtschaftliche Gunstlagen von regionaler Bedeutung sind vorrangig zu erhalten und so zu entwickeln, dass eine Verbesserung der Agrarstruktur ermöglicht und der Anteil an ökologischen Wertstrukturen (z.B. extensive Wiesen, Hecken, Alleen, Gräben, Ackerraine) tendenziell erhöht wird.

Erläuterung

Die besonderen Produktionsvoraussetzungen, die im wesentlichen auf einem optimalen Zusammenspiel der Bonität der Schwemmlandböden, des Lokalklimas der Beckenlage und der Grundwasserverfügbarkeit und damit der Bewässerungsfähigkeit beruhen, begründen die herausragende Stellung des Eferdinger Beckens für die Produktion von Feldgemüse in Oberösterreich bzw. in Österreich. Der Bezirk Eferding ist ein österreichweit bekanntes Zentrum des Qualitätsgemüsebaues, das darüber hinaus über eines der marktführenden Verarbeitungsunternehmen verfügt. Die Landwirtschaft in den Gunstlagen ist somit eng mit der vor- und nachgelagerten Wirtschaft verbunden und stellt ein wesentliches wirtschaftliches Standbein der Region dar. Ziel ist deshalb insbesondere die langfristige Sicherung des Qualitätsgemüsebaues in diesen Gunstlagen sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungsinteressen, wobei die Umweltverträglichkeit der landwirtschaftlichen Nutzung - v.a. der Schutz des Grundwassers – trotz der hohen Nutzungsintensität gewahrt bleiben muß. Andere Nutzungen, insbesondere Vorhaben und Nutzungen, für die ein erhöhtes öffentliches Interesse vorliegt, sind grundsätzlich auch weiterhin in den als landwirtschaftliche Gunstlagen festgelegten Teilräumen möglich, die Interessen der Landwirtschaft sind aber besonders zu berücksichtigen.

In an Grünstrukturen großflächig verarmten Gebieten soll versucht werden, den Anteil an strukturierenden Landschaftselementen wie extensive Wiesen, Ackerraine, Gräben, Hecken, usw. zu erhöhen und diese im Sinne eines Biotopverbundes weiter zu entwickeln.

(4) Landschaftsgliedernde Gewässerachsen mit regionaler Bedeutung sowie ein Uferstreifen von zumindest 10 m Breite ab der Böschungsoberkante (im funktional begründeten Einzelfall auch darüber hinaus) der Ufer an allen übrigen Fließgewässern mit einer dauernden Wasserführung, sollen so gesichert und entwickelt werden, dass

1. die Abfluss- und Retentionsräume der Fließgewässer erhalten werden,
2. der gute ökologische Zustand der Fließgewässer und deren gewässerrelevantes Umland erhalten oder verbessert wird,
3. die Gewässer selbst und die bestehenden gewässernahen ökologischen Wertstrukturen (z.B. Ufergehölze, Röhricht, Feuchtflecken) hinsichtlich ihres Bestandes und ihrer ökologischen Wertigkeit erhalten werden.

Die landwirtschaftliche Nutzung im Nahbereich der Gewässer ist von dieser Regelung ausgenommen.

Erläuterung

Die Zielformulierung in § 7, Abs.4 geht von der Erkenntnis aus, dass für einen sinnvollen Gewässer- und Hochwasserschutz nicht nur das Gewässer selbst sondern auch jene flußnahen Landschaftsteilräume, die im unmittelbaren räumlich-funktionalem Zusammenhang mit dem Gewässer stehen, als funktionale Einheit betrachtet werden müssen. Neben den großen Fließgewässern wie Aschach und Innbach mit den deutlich ausgeprägten Tallandschaften sind davon auch die vielen kleineren Gewässer der Region betroffen. Die Festlegung eines zumindest 10 m breiten Uferstreifens entspricht aus fachlicher Sicht hinsichtlich der Breite dem äußersten Minimum. Diese Mindestbreite ist erforderlich, damit ein Uferstreifen im Normalfall bei entsprechend gewässerverträglicher Nutzung gerade noch in der Lage ist, die von ihm wahrgenommenen ökologischen Funktionen wie die Pufferung von Stoffeinträgen ins Gewässer, kleinklimatische Ausgleichswirkungen, die Beschattung der Gewässer, die Verzahnung des Gewässers mit dem Umland, die Dynamik des Gewässerlaufes nach Hochwasserereignissen oder die Vernetzung der Landschaft in ausreichendem Ausmaß zu übernehmen. In steilen Hanglagen sowie in Lagen mit erhöhter Abschwemmungsgefahr kann die erforderliche Mindestbreite eines funktionsfähigen Uferschutzstreifens auch größer sein. Uferstreifen können mit Gehölzen bestockt sein, aber auch Feucht- und Naßwiesen, Röhrichte, Hochstaudenfluren oder extensive Wiesen können die wesentlichen ökologischen Funktionen übernehmen, eine gewässerverträgliche Nutzung ist auf diesen Flächen jedenfalls als vordringliches Ziel anzusehen. Dadurch wird ein wesentlicher Beitrag zur Erfüllung der EU-Vorgaben (EU-Wasserrahmenrichtlinie) mit den Zielen des Erhaltens und Erreichens eines zumindest guten ökologischen und chemischen Zustands aller Fließgewässer geleistet. Die landwirtschaftliche Nutzung ist von dieser Regelung ausgenommen, da die Bewirtschaftung ohnehin entsprechend dem nationalen Nitrataktionsprogramm in Erfüllung der EU-Nitratrictlinie 91/676/EWG, Abl. Nr. L 375 zu erfolgen hat.

(5) Die natürlichen Grundwasserressourcen zur Deckung des derzeitigen und zukünftigen Wasserbedarfs sind zu erhalten und langfristig zu sichern.

Erläuterung

Dem Schutz der Grundwasservorkommen und damit der bestehenden und zukünftigen Trinkwasserversorgung kommt zentrale Bedeutung im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung der Region zu, da hochwertige Trinkwasserreserven – sowohl in quantitativer als auch qualitativer Hinsicht - als generelle Lebensgrundlage zu bezeichnen und daher entsprechend zu sichern sind. In der Region Eferding befinden sich neben den Wasserschutzgebieten drei großräumige bedeutende Grundwasservorrangflächen, in denen dem Grundwasserschutz besondere Bedeutung zukommt. Es sind dies das Grundwasserschongebiet Hartkirchen/Hinzenbach/Pupping/Stroheim (Verordnung nach LGBl. Nr. 44/1976) sowie die Grundwasservorrangflächen "Aschach/Hartkirchen" und "Südliches Eferdinger Becken" (Gemeinden Alkoven, Fraham und Pupping).

(6) In Gebieten mit erhöhtem Rohstoffpotential für Sande und Kiese ist auf die Interessen der Rohstoffwirtschaft im Sinne einer langfristigen Rohstoffsicherung besondere Rücksicht zu nehmen.

Erläuterung

Ausgehend von §2, Abs. 4 des Oö.RoG wurde versucht, der Zielsetzung nach einer Sicherung bzw. Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Rohstoffwirtschaft zu entsprechen und in Landschaftsteilräumen mit potentiell erhöhter Abbaueignung die besonderen Interessen der Rohstoffwirtschaft zu dokumentieren.

Ausgehend vom geogenen Rohstoffpotential wurden jene Teilräume von einer weiteren Betrachtung ausgeschlossen, die aufgrund bestehender Planungen (Oö. Kiesleitplan, Grundwasservorrangflächen) sowie weiterer, in dieser Verordnung festgelegter Zielsetzungen für einen möglichen künftigen Rohstoffabbau nicht zur Verfügung stehen werden. Die verbleibenden Flächen sind unter Berücksichtigung ihrer Abbauwürdigkeit (die Beurteilung der Abbauwürdigkeit wurde durch die Geologische Bundesanstalt Wien vorgenommen) als Gebiete zu betrachten, in denen auf die Interessen der Rohstoffwirtschaft besondere Rücksicht zu nehmen ist. Die im MinroG. festgelegten Abstandsregelungen zu bestehenden Baulandwidmungen sowie die in den Örtlichen Entwicklungskonzepten der Gemeinden angestrebten Siedlungsentwicklungen wurden bei dieser regionalen Betrachtungsweise nicht berücksichtigt, diese sind aber jedenfalls im Sinne dieser Verordnung als vorrangig gegenüber einer etwaigen Rohstoffgewinnung zu betrachten und bei einer eventuellen Projektierung entsprechend zu berücksichtigen.

§ 8

Ziele für das Verkehrssystem

(1) Bei der Neuwidmung von Bauland ist auf die Erschließungsmöglichkeit durch Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs Bedacht zu nehmen, insbesondere durch möglichst kurze Zugangswege zu den Haltestellen.

Erläuterung

Die Auswertungen der Oö. Verkehrserhebung 1992 zeigen, dass 75 % der über 18-jährigen einen Führerschein besitzen, wobei der Anteil der Frauen, die einen Führerschein besitzen deutlich geringer ausfällt. Rund 68 % der Führerscheinbesitzer besitzen auch einen (oder mehrere) private(n) PKW. Aus diesen Daten ist ersichtlich, dass ein nicht unwesentlicher Teil der Bevölkerung potentiell nicht auf den privaten PKW zurückgreifen kann. Stellt man dieser potentiellen Verfügbarkeit noch die aktuelle Verfügbarkeit gegenüber - viele private PKW werden lediglich zu Fahrten zur und von der Arbeit benutzt und stehen deshalb dem haushaltsführenden Familienteilen oftmals nicht mehr zur Verfügung - so wird der Anteil derjenigen Personen, die auf das Vorhandensein eines öffentlichen Verkehrsmittels angewiesen sind, nochmals stark erhöht. Zudem ist noch anzumerken, dass das Potential der Erreichbarkeit mit dem privaten PKW nahezu räumlich unbegrenzt ist, und eine stärkere Orientierung von Standorten für zentrale Einrichtungen am öffentlichen Verkehr das Benutzerpotential an diesen zentralen Einrichtungen stark erhöhen wird.

§ 9

Maßnahmen für die Siedlungsentwicklung

Erläuterung

Alle Maßnahmen im Regionalen Raumordnungsprogramm Eferding werden von dem Leitziel bestimmt, eine nachhaltige Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung mit einem intakten Landschaftshaushalt, mit qualitativ hochwertigen Erholungsmöglichkeiten, mit dem Schutz des Lebensraumes und der Artenvielfalt sowie dem Schutz der vorhandenen Grundwasserressourcen in Einklang zu bringen. Die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf lokale und regionale Zentren ist für die Umsetzung dieser Ziele ebenso wichtig wie die Festlegung von Vorrangflächen für die Erhaltung und Entwicklung eines intakten landschaftlichen Grundgerüsts (=regionale Grünzonen).

- (1) Die Neuwidmung von Bauland hat schwerpunktmäßig in den im Ordnungsplan, Anlage 1 ausgewiesenen Überörtlichen und Örtlichen Siedlungsschwerpunkten zu erfolgen.**

Erläuterung

Großflächige Baulandneuwidmungen sollen zukünftig nur mehr in überörtlichen und örtlichen Siedlungsschwerpunkten erfolgen. Im unmittelbaren Anschluss an bestehende Siedlungen außerhalb dieser Siedlungsschwerpunkte sollen grundsätzlich Baulandneuwidmungen nur mehr in geringem Umfang erfolgen. Die Schließung von Baulücken sowie die Verbesserung der Bebauungsstruktur oder des Siedlungsabschlusses gelten als wesentliche Voraussetzungen für Baulandneuwidmungen außerhalb der festgelegten Siedlungsschwerpunkte.

- (2) Die regional bedeutenden Siedlungsgrenzen dürfen für Neuwidmungen von Bauland nicht überschritten werden.**

- (3) 1. In siedlungsgliedernden Grünzügen ist eine Neuwidmung von Bauland nicht zulässig.**
- 2. Abweichend zur Bestimmung § 9, Abs.3, Z.1 ist die Neuwidmung von Bauland innerhalb der siedlungsgliedernden Grünzüge dann zulässig,**

- wenn es dadurch zu Verbesserungen der Bebauungsstruktur oder des Siedlungsabschlusses kommt, und die Funktionen der siedlungsgliedernden Grünzüge gem. § 2, Z. 9 nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder
- wenn die Neuwidmung für die Errichtung von Infrastruktureinrichtungen erforderlich ist, deren Realisierung von wesentlichem öffentlichen Interesse ist, deren Errichtung aufgrund ihrer Standortgebundenheit nur in den siedlungsgliedernden Grünzügen möglich ist und diese Baulandwidmung mit den festgelegten Zielen dieser Verordnung vereinbar ist.

Erläuterung

Um die vorhandene Siedlungsgliederung langfristig zu sichern, werden in Räumen mit aus regionaler Sicht deutlich erhöhtem Siedlungsdruck Siedlungsgrenzen definiert. Während die regional bedeutenden Siedlungsgrenzen eine parzellenscharfe Abgrenzung darstellen und eine Überschreitung dieser Siedlungsgrenze auch im Anschluss an bestehendes Bauland nicht möglich ist,

steht bei den siedlungsgliedernden Grünzügen die Funktion der als siedlungsgliedernde Grünzüge bezeichneten Freiräume insgesamt – nämlich der Erhalt von deutlich erkennbaren Siedlungsgrenzen, die Vermeidung von bandartigen Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrsinfrastrukturen, die Erhaltung klar definierter Siedlungsräume - im Vordergrund. Eine geringfügige Baulandneuwidmung im direkten Anschluss an bestehendes Bauland ist in den siedlungsgliedernden Grünzügen aber auch nur dann möglich, wenn die Funktion der Grünzüge erhalten bleibt und durch die Baulandneuwidmung eine Verbesserung der Bebauungsstruktur oder des Siedlungsabschlusses erreicht wird. Ausgenommen davon sind Baulandwidmungen, die für die Errichtung von standortgebundenen Infrastruktureinrichtungen erforderlich sind, wenn für deren Errichtung u.a. ein wesentliches öffentliches Interesse vorliegt.

Sowohl bei der Festlegung der regional bedeutenden Siedlungsgrenzen als auch bei jener der siedlungsgliedernden Grünzüge wurden die Entwicklungsziele der Gemeinden (ÖEK und Flächenwidmungspläne) berücksichtigt.

§ 10 Maßnahmen für das Grünland

Erläuterung

Alle Maßnahmen im Regionalen Raumordnungsprogramm Eferding werden von dem Leitziel bestimmt, eine nachhaltige Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung mit einem intakten Landschaftshaushalt, mit qualitativ hochwertigen Erholungsmöglichkeiten, mit dem Schutz des Lebensraumes und der Artenvielfalt sowie dem Schutz der vorhandenen Grundwasserressourcen in Einklang zu bringen. Die Festlegung von Vorrangflächen für die Erhaltung und Entwicklung eines intakten landschaftlichen Grundgerüsts (=regionale Grünzonen) ist eine grundlegende Maßnahme für die Umsetzung dieser Ziele.

Die Lage und Größe der regionalen Grünzonen bestimmen sich nach folgenden Grundsätzen:

- * Regionale Grünzonen markieren jene Zonen in der Landschaft, die aufgrund ihrer überwiegend extensiven Nutzung, ihres hohen Entwicklungsalters, ihrer ökologischen Empfindlichkeit, ihres hohen Erholungspotentials oder ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild einen überörtlich bedeutenden naturschutzfachlichen Wert aufweisen und keine schwerwiegenden Belastungen durch Veränderung, insbesondere einer Intensivierung der Nutzung ertragen.
- * Die im Rahmen der Landwirtschaft üblichen Änderungen und Entwicklungen der Bewirtschaftungsform sind auch in den regionalen Grünzonen gestattet, wenn dadurch die wirtschaftliche Produktion des Betriebes gesichert werden kann.
- * Die Regionalen Grünzonen stellen das „ökologische Rückgrat“ der Region dar, dem sowohl als Regenerations- und Reproduktionsraum für Flora und Fauna als auch als Anlagerungsstruktur für eine potentielle, weiterführende Strukturierung der Landschaft hohe Bedeutung zukommt.

- * Regionale Grünzonen stellen die wesentliche Gliederungsstruktur der Landschaft dar und bedingen in hohem Ausmaß die Attraktivität der Landschaft sowie deren Eignung für eine landschaftsgebundene Erholungsnutzung.
- * Regionale Grünzonen sollen Zersiedelung als bedeutender Faktor des Landschaftsverbrauches verhindern.

Die Abgrenzung der regionalen Grünzonen erfolgt mit zwei verschiedenen Darstellungsschärfen:

- * eine parzellenscharfe Abgrenzung ist dort gegeben, wo die regionalen Grünzonen an gewidmetes Bauland unmittelbar angrenzen;
- * bei allen anderen Grenzen erfolgt die Abgrenzung nicht parzellenscharf, da die Grünzonen auf den Ergebnissen der Landschaftserhebung basieren, die sich vom zum Zeitpunkt der Erhebung (Sommer 2000/Frühjahr 2001) tatsächlich vorhandenen Naturbestand und nicht von Parzellengrenzen ableitet.

(1) In den im Verordnungsplan, Anlage 2 festgelegten Regionalen Grünzonen ist die Neuwidmung von Bauland nicht zulässig.

Erläuterung

Um die oben beschriebene „ökologische Rückgratfunktion“ der Grünzonen und die Attraktivität der Landschaft langfristig zu sichern, müssen Grünzonen von künftiger Versiegelung durch Bebauung freigehalten werden.

In den Fällen, wo sogenannte "Sternchenbauten", die eine Sonderform einer Baulandwidmung darstellen, bereits vor Erlassung dieser Verordnung innerhalb einer regionalen Grünzone zu liegen kommen, behält diese Baulandwidmung ihre Rechtskraft.

Da in der Bewertung der regionalen Grünzonen ausschließlich Kriterien aus regionaler Sicht eingeflossen sind, dürfen aus dieser Nutzungsbeschränkung keine Umkehrschlüsse für die Flächen außerhalb dieser regionalen Grünzonen gezogen werden. Insbesondere darf für Grundflächen außerhalb der Regionalen Grünzonen nicht geschlossen werden, dass für diese Flächen aus der Sicht der örtlichen Raumordnung automatisch Baulandeignung bestehen würde. In der hier zugrunde liegenden Bewertung wurde etwa die Baulandeignung, wie sie im § 21 Abs. 1 Oö. ROG 1994 beschrieben ist, nicht einbezogen.

Die regionalen Grünzonen sind in den jeweiligen Flächenwidmungsplänen der von dieser Verordnung betroffenen Gemeinden ersichtlich zu machen.

(2) Abweichend von § 10, Abs. 1 ist anschließend an der Grenze zwischen gewidmetem Bauland und den im Verordnungsplan, Anlage 2 ausgewiesenen Regionalen Grünzonen die Neuwidmung von Bauland in den Regionalen Grünzonen dann zulässig, wenn es dadurch zu Verbesserungen der Bebauungsstruktur oder des Siedlungsabschlusses kommt, und die Funktionen der Regionalen Grünzonen gem. § 7 Abs.1 nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Erläuterung

In speziell gelagerten Fällen kann es im Grenzbereich zwischen gewidmetem Bauland und den ausgewiesenen regionalen Grünzonen vorkommen, dass gegenüber dem Erhalt eines marginalen Teiles einer regionalen Grünzone einer maßvollen Siedlungserweiterung der Vorzug gegeben werden kann. Dies kann jedoch nur über eine genaue Konzeption der angestrebten Bebauungsstruktur und deren Einbindung in die angrenzende regionale Grünzone begründet werden (z.B. Bebauungsplan, Landschaftsplan für einen Teilbereich,...).

(3) Abweichend von § 10, Abs. 1 ist die Neuwidmung von Bauland für Infrastruktureinrichtungen in den im Verordnungsplan, Anlage 2 ausgewiesenen Regionalen Grünzonen dann zulässig, wenn

- deren Realisierung von wesentlichem öffentlichen Interesse ist,
- deren Errichtung aufgrund ihrer Standortgebundenheit nur in der Regionalen Grünzone möglich ist und
- diese Baulandwidmung mit den in dieser Verordnung festgelegten Zielen vereinbar ist.

Erläuterung

Bestimmte standortgebundene Infrastruktureinrichtungen müssen eine ausreichende Entfernung zum Siedlungsgebiet (z.B. aufgrund von Emissionen) einhalten (wie zum Beispiel Fernheizwerke oder Kläranlagen). Aus diesem Grunde kann es notwendig sein, unter Abwägung der öffentlichen Interessen, solche Einrichtungen auch in regionalen Grünzonen zu realisieren.

(4) In den im Verordnungsplan, Anlage 2 ausgewiesenen Regionalen Grünzonen dürfen rechtmäßig errichtete Objekte im Grünland auch weiterhin im Rahmen der Bestimmungen des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 verwendet werden und an diesen die nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 zulässigen Baumaßnahmen durchgeführt werden.

Erläuterung

Damit soll unter anderem sichergestellt werden, dass eine Bestandssicherung durch eine widmungsmäßige Absicherung von bereits errichteten Bauten möglich bleibt (Sternchenhauswidmung, Gebäude gem. § 30 Abs. 6 Oö. ROG 1994)

(5) An der Grenze zwischen gewidmetem Bauland und den im Verordnungsplan, Anlage 2 ausgewiesenen Regionalen Grünzonen ist die Abgrenzung der Regionalen Grünzonen durch die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtskräftigen Widmungsgrenzen des Baulandes bestimmt. Im Übrigen bilden in der Regel in der Natur ersichtliche natürliche oder künstliche Gegebenheiten (wie z.B. Straßen, Wege, Feldwege, Bahnlinien, Wald- oder Flurgrenzen, Gewässer oder Geländekanten) die Grenze.

Erläuterung

Die regionalen Grünzonen sind dort parzellenscharf, wo sie unmittelbar an gewidmetes Bauland grenzen. In diesen Grenzbereichen ist durch die Widmungsgrenzen im Flächenwidmungsplan die Parzellenschärfe gegeben (Siedlungsgrenzen). Dort, wo die regionalen Grünzonen nicht unmittelbar an Bauland angrenzen, dienen in der Regel natürliche oder künstliche Gegebenheiten als Abgrenzung (z.B. Wald- oder Flurgrenzen, Straßen, Wege, Leitungstrassen, Geländekanten,...).

- (6) In den im Verordnungsplan, Anlage 2 ausgewiesenen Regionalen Grünzonen dürfen die Grünlandwidmungen (§ 30 Abs. 1- 4 Oö. ROG 1994) nur geändert werden, wenn dadurch die Funktionen und Zielsetzungen der Regionalen Grünzonen gem. § 7 Abs.1 verbessert oder jedenfalls nicht gefährdet werden.**

Erläuterung

Eine Änderung der bestehenden Grünlandwidmungen ist prinzipiell auch innerhalb der regionalen Grünzonen möglich. Es darf jedoch keine Gefährdung der Funktion der Grünzone eintreten. Prinzipiell sind jedoch vorweg keine Grünlandwidmung in den regionalen Grünzonen ausgeschlossen.

Für die landwirtschaftliche Nutzung werden durch das regionale Raumordnungsprogramm keine Veränderungen bewirkt. Sämtliche Maßnahmen, die im Rahmen des Oö. ROG 1994 für die landwirtschaftliche Nutzung zulässig sind, sind auch weiterhin in vollem Umfang möglich. Selbstverständlich bleiben auch die Verwendungsmöglichkeiten land- und forstwirtschaftlicher Gebäude nach § 30 Oö. ROG 1994 i.d.g.F vollständig erhalten.

Die Prüfung, ob bestimmte Maßnahmen (Änderung der Grünlandwidmung,...) mit der Funktion der betroffenen Grünzone verträglich sind, erfolgt im zugehörigen Verfahren (Flächenwidmungsplanänderung). Dadurch ist weder ein neues Verfahren notwendig, noch wird eine Verlängerung der bisherigen Verfahren bewirkt.

- (7) 1. In den im Verordnungsplan, Anlage 2 ausgewiesenen Regionalen Grünzonen ist die Neuwidmung von Abgrabungsgebieten nicht zulässig.**
- 2. Abweichend von § 10 Abs. 7, Z. 1 ist bei Erweiterungen von bestehenden Abbaugebieten oder auf Waldflächen, die aus ökologischer Sicht keine überdurchschnittliche Wertigkeit aufweisen und in einem Landschaftsraum liegen, für den im gültigen Waldentwicklungsplan keine mittlere oder hohe Wertigkeit der Schutz-, Wohlfahrts- oder der Erholungsfunktion festgelegt ist, die Neuwidmung von Abgrabungsgebieten für die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen in den im Verordnungsplan ausgewiesenen Regionalen Grünzonen dann zulässig, wenn durch die Rohstoffgewinnung und den damit verbundenen Maßnahmen und Eingriffen die Funktionen und Zielsetzungen der Regionalen Grünzonen gem. § 7 Abs. 1 nicht verschlechtert oder gefährdet werden.**

3. Auf den von einer Rohstoffgewinnung betroffenen Waldflächen der Regionalen Grünzonen ist nach Abschluß der Gewinnungstätigkeit im Zuge der Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsmaßnahmen eine nach forstökologischen Gesichtspunkten erfolgende Wiederbewaldung vorzunehmen, wobei die Anlage kleinflächiger, der natürlichen Sukzession zu überlassender Bereiche möglich ist.
4. Abbauvorhaben, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits rechtskräftige Bewilligungen nach Bundes- oder Landesgesetzen vorliegen, sind von § 10, Abs. 7, Z. 1 bis Z. 3 nicht betroffen.

Erläuterung

Um die aus naturschutzfachlicher Sicht überdurchschnittlich wertvollen Biotope der Regionalen Grünzonen und die Attraktivität der Landschaft langfristig zu sichern, sind die Grünzonen von neuen Rohstoffabbaustandorten freizuhalten.

Auch jene Waldflächen, denen aufgrund der Baumartenzusammensetzung keine überdurchschnittliche naturschutzfachliche Wertigkeit zu gesprochen werden kann, weisen aufgrund der insgesamt sehr geringen Bewaldung der Region - insbesondere im Süden des Bezirks - einen hohen Schutzbedarf auf. Da in der Region aber auch Landschaftsteilräume vorhanden sind, die eine gute Waldausstattung aufweisen, ist eine entsprechende Regelung vorgesehen, die unter bestimmten Voraussetzungen in diesen Gebieten auch einen Abbau in den Regionalen Grünzonen ermöglicht. Für jene Landschaftsteilräume, für die im gültigen Waldentwicklungsplan keine mittlere oder hohe Wertigkeit der Schutz-, Wohlfahrts-, oder Erholungsfunktion festgelegt ist – das sind vor allem jene Landschaftsteilräume, die über eine gute Waldausstattung verfügen, ist die Widmung neuer Abgrabungsgebiete prinzipiell möglich, wenn die Funktionen und Zielsetzungen der Regionalen Grünzonen nicht verschlechtert oder gefährdet werden.

Auch die Erweiterung bestehender Abbaugelände ist prinzipiell möglich, wenn die Funktionen und Zielsetzungen der Regionalen Grünzonen nicht verschlechtert oder gefährdet werden.

- (8) 1. In den im Verordnungsplan, Anlage 1 ersichtlich gemachten Grundwasservorrangflächen - Kernzone ist die Neuwidmung von Bauland, das über die in den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtskräftigen Örtlichen Entwicklungskonzepten der Gemeinden festgelegten Erweiterungsabsichten hinausgeht, nicht zulässig. Die Neuwidmung von Dorf- oder Wohngebieten im Anschluss an bestehende Siedlungen ist von dieser Bestimmung ausgenommen.**

Erläuterung

Im Hinblick auf einen vorsorglichen und vorausschauenden Grundwasserschutz sind jene Gebiete, in denen Grundwasserentnahmen für größere Trinkwassernutzungen bereits bestehen oder aufgrund wasserwirtschaftlicher Planungen für eine zukünftige Trinkwasserentnahme vorrangig geeignet sind, vor möglichen Gefährdungspotentialen bestmöglich zu schützen. Da gemäß Oö. Landes-Verfassungsgesetz der Schutz der Umwelt so auszurichten ist, dass Trinkwasser als wichtigstes Lebensmittel und ein dem Gemeinwohl dienendes Gut geschützt wird, kommt dem Schutz der Trinkwasserreserven eine besondere Bedeutung zu. Die für die Sicherung des derzeitigen und

zukünftigen Trinkwasserbedarfs besonders relevanten Gebiete werden daher als Grundwasservorrangflächen - Kernzone festgelegt. Die Vermeidung der Fortführung der Siedlungsentwicklung in diesen als Grundwasservorrangflächen – Kernzone ersichtlich gemachten Gebieten ist eine wesentliche Maßnahme, um Eingriffe in die Landschaft, die ein generelles Gefährdungspotential für das Grundwasser darstellen, möglichst zu minimieren. Da die Errichtung von Bauten und Anlagen, insbesondere jener mit betrieblicher Nutzung, ein deutlich erhöhtes Gefährdungspotential darstellen, ist eine Neuwidmung von Bauland in der Grundwasservorrangfläche – Kernzone, die über die in den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtskräftigen örtlichen Entwicklungskonzepten der Gemeinden festgelegten Erweiterungsabsichten hinausgehen, nicht zulässig. Eine Neuwidmung von Bauland für Wohnzwecke (Dorfgebiet oder Wohngebiet) ist grundsätzlich weiterhin auch in der Grundwasservorrangfläche – Kernzone möglich. Die Baulandneuwidmungen sind jedoch mit den wasserwirtschaftlichen Erfordernissen zum Schutz von Wassergewinnungsbereichen sowie mit den Zielsetzungen der Raumordnung hinsichtlich einer Vermeidung der Schaffung von Siedlungssplittern in Einklang zu bringen.

2. In den Grundwasservorrangflächen - Kernzone ist die Neuwidmung von Abgrabungsgebieten nicht zulässig.

Erläuterung

Die Gewinnung von Rohstoffen bedeutet eine Reduzierung oder Entfernung der Grundwasserüberdeckung, die eine wesentliche Schutzfunktion für das Grundwasser übernimmt. Die Kernzonen von Grundwasservorrangflächen stellen die bedeutendsten Negativzonen für den Kiesabbau dar. In diesen Zonen ist Kiesabbau generell nicht möglich, ausgenommen sind bestehende Abbaugenehmigungen.

(9) Für die im Verordnungsplan, Anlage 1 dargestellten Gebiete mit erhöhtem Rohstoffpotential für Sande und Kiese können vom Amt der Oö. Landesregierung im Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden und Vertretern der Rohstoffwirtschaft bei Bedarf Landschaftsleitbilder erstellt werden, die als Rahmenvorgaben des Landes der verbesserten Koordinierung der zukünftigen Abbautätigkeit in diesen Landschaftsteilräumen dienen.

Erläuterung

Um frühzeitig eine verbesserte Koordinierung von zukünftigen Abbauvorhaben durchführen zu können, besteht für jene Gebiete, die aufgrund der geogenen Voraussetzungen und unter Berücksichtigung vorhandener, einen Rohstoffabbau einschränkender Planungen eine erhöhte Eignung für eine mögliche zukünftige Rohstoffgewinnung aufweisen, die Möglichkeit, entsprechende Landschaftsleitbilder durch das Amt der oö. Landesregierung erstellen zu lassen. Da die Landschaftsleitbilder für einen gesamten Landschaftsteilraum erarbeitet werden, können mögliche Synergieeffekte, die durch die sonst übliche Einzelfallbetrachtung bei der Genehmigung von potentiellen Abbaugebieten nicht genutzt werden können wie die Abstimmung der Folgenutzungen, die Anlage gemeinsamer Erschließungswege, eine Koordinierung der offenen, aktuellen Abbaufächen für den Landschaftsteilraum, usw. optimal in die Planung einbezogen werden. Die Leitbilder werden von der oö. Landesregierung unter Mitwirkung der jeweils betroffenen Gemeinden und Vertretern der

Rohstoffwirtschaft erstellt. Es ist jedoch deutlich darauf hinzuweisen, dass durch die Erstellung der Landschaftsleitbilder keine Prädizierung von den für eine Genehmigung von Abbaustandorten nach den jeweils zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen notwendigen behördlichen Verfahren erfolgt.

§ 11 Verordnungsplan

Die genaue Lage der angeführten Festlegungen dieser Verordnung sind aus dem Verordnungsplan, Anlage 1 (Siedlung/Landwirtschaft/Wasserwirtschaft/Rohstoffwirtschaft) und aus dem Verordnungsplan, Anlage 2 (Naturraum) jeweils im Maßstab 1: 30.000 zu ersehen, die beim Amt der Oö. Landesregierung, und bei den Gemeindeämtern der von dieser Verordnung betroffenen Gemeinden aufliegen.

Soweit die Grenzen der angeführten, in § 2 definierten raumbezogenen Festlegungen dieser Verordnung nicht eindeutig bestimmbar sind, gelten im Bereich der Strichstärke der Begrenzungslinien der angeführten Festlegungen für die Beurteilung der Zulässigkeit eines Vorhabens die Raumordnungsziele und –grundsätze gemäß § 2 Oö. ROG 1994 und gemäß § 4 des Oö. Landesraumordnungsprogrammes 1998.

Erläuterung

Da die flächige Darstellung der einzelnen Inhalte dieser Verordnung sich vielfach überlagern bzw. überschneiden und die graphische Lesbarkeit der Inhalte in einem einzigen Plan nicht mehr gegeben wäre, wurden die Inhalte auf zwei Pläne aufgeteilt. Die Festlegungen zu den Themen Siedlung, Landwirtschaft, Wasserwirtschaft und Rohstoffwirtschaft werden in Anlage 1 dargestellt, das Thema Naturraum in Anlage 2.

Durch den Maßstab des Verordnungsplanes ($M = 1: 30.000$) können jene Grenzen der angeführten Festlegungen dieser Verordnung, die nicht mit den Grenzen des Baulandes gem. den Flächenwidmungsplänen oder anderen eindeutig in der Natur nachvollziehbaren Gegebenheiten (Bäche, Wege,...) zusammenfallen, nicht eindeutig vom Normadressaten nachvollzogen werden. Um dieser Rechtsunsicherheit vorzubeugen, sollen in diesen strittigen Grenzbereichen die Raumordnungsziele und Raumordnungsgrundsätze für die Beurteilung eines Vorhabens gemäß dieser Verordnung gelten.

§ 12 Verwirklichung

Erläuterung

Im Rahmen der Verwirklichung der Ziele und Maßnahmen sind die im B- VG 1929 i.d.g.F. festgelegten Kompetenztatbestände zu berücksichtigen und können die Bestimmungen des Raumordnungsprogrammes lediglich als Empfehlungen gelten.

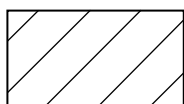
- (1) Die Dienststellen des Landes haben im Bereich der Hoheitsverwaltung und der Privatwirtschaftsverwaltung die in dieser Verordnung festgelegten Ziele zu berücksichtigen und durch geeignete Maßnahmen auf deren Erreichung hinzuwirken.

Erläuterung

Das Land Oberösterreich hat seine Verwaltungsakte (mit Ausnahmen) in Einklang mit dieser Verordnung zu stellen (§ 14 Abs. 2 Oö. ROG 1994). Daraus ist jedoch keine unmittelbare Handlungspflicht (Überprüfung des Bestandes auf Übereinstimmung) ableitbar, sondern eine Prüfverpflichtung für das künftige Verwaltungshandeln.

- (2) Die Gemeinden haben die Zielsetzungen dieser Verordnung, sofern deren Vollzug in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fällt, zu berücksichtigen.

Regionale Grünzonen sind in dem gemäß § 18 Abs. 1 OÖ.ROG definierten Flächenwidmungsteil des Flächenwidmungsplans unter Verwendung der folgenden Signatur ersichtlich zu machen.



Schraffur 45°

Farbe entsprechend der Widmung

Regionale Grünzone gemäß regionalem Raumordnungsprogramm
Eferding

Erläuterung

Flächenwidmungs- und Bebauungspläne der Gemeinden dürfen einem Raumordnungsprogramm nicht widersprechen (§ 34 Abs. 2 Z. 2 Oö. ROG 1994).

- (3) Für Dienststellen anderer Körperschaften des öffentlichen Rechtes gelten die Bestimmungen dieses Raumordnungsprogrammes als Empfehlungen. Die Zuständigkeiten des Bundes werden durch dieses Raumordnungsprogramm nicht berührt.

Erläuterung

Für die Gemeinden, Gemeindeverbände und Körperschaften öffentlichen Rechtes gilt die im § 3 Oö. ROG 1994 festgelegte Pflicht, alle raumbedeutsamen Maßnahmen auch an den Bestimmungen dieser Verordnung auszurichten.

Dieses Raumordnungsprogramm ist spätestens zehn Jahre nach seinem Inkrafttreten zu überprüfen, ob Änderungsgründe im Sinne des § 12 Abs. 1 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 vorliegen.

Erläuterung

In Regionen mit einer dynamischen Siedlungsentwicklung müssen auch die Entwicklungsgrundlagen regelmäßig überprüft und wenn nötig abgeändert werden. Um die bereits im § 12, Oö. ROG 1994 festgelegte Überprüfungspflicht noch zu verstärken, soll spätestens nach 10 Jahren dieses Raumordnungsprogramm auf das Vorliegen von Änderungsgründen hin überprüft werden. Damit soll gewährleistet werden, dass Auswirkungen der Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung innerhalb dieser 10 Jahre auf die Funktion der Festlegungen dieser Verordnung geprüft und im Bedarfsfall geändert werden.

**§ 14
Schlußbestimmungen**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

**Für die Oö. Landesregierung
Landesrat**